

Regierungsratsbeschluss

vom 17. September 2013

Nr. 2013/1716

Verordnung über die land- und hauswirtschaftliche Aus- und Weiterbildung (VLB)

1. Erwägungen

Die heute geltende Wallierhofverordnung datiert vom 19. Dezember 1989. Verschiedene Änderungen in kantonalen und bundesrechtlichen Erlassen haben bewirkt, dass die Wallierhofverordnung den übergeordneten Gesetzesvorgaben nicht mehr zu genügen vermag. Zu denken ist dabei insbesondere an die Berufsbildungsgesetzgebung sowohl auf kantonaler wie auch auf Bundesebene und an das Personalrecht gemäss GAV. Zwischenzeitlich werden entsprechend im Bildungswesen bereits etliche Neuerungen praktiziert. So wird die Betriebsleiterschule modular geführt, die hauswirtschaftliche Bildung wird nicht mehr ausschliesslich in Halbjahreskursen, sondern in Modulen absolviert und seit 2009 ist die Berufsbildungsverordnung für Landwirte zu beachten, welche ein eigenes Bildungsmodell vorgibt. Die Wallierhofverordnung ist diesen Neuerungen im Bildungswesen entsprechend anzupassen.

Die landwirtschaftliche Berufsfachschule wurde mit RRB Nr. 2007/843 vom 22. Mai 2007 auf den 1. August 2007 in das Bildungszentrum Wallierhof, Riedholz, eingegliedert. Damit wurde der Berufsfachschulunterricht im Beruf Landwirt/Landwirtin EFZ, der bis anhin im Rahmen des Berufsbildungszentrums Solothurn-Grenchen geführt wurde, dem Bildungszentrum Wallierhof übertragen, als Teil des Globalbudgets "Landwirtschaft" mit dem Produkt "Landwirtschaftsschule".

Aufgrund der Einführung der wirkungsorientierten Verwaltung musste zwecks Erreichung einer besseren Auslastung das Internat zu einem Tagungszentrum weiterentwickelt werden.

Die Analyse des Ist-Zustandes hat ergeben, dass der effizienteste Nachvollzug dieser Vorgaben einstweilig in einer Totalrevision der Wallierhofverordnung besteht. In Ergänzung der bundesrechtlichen Vorschriften wird darin der Vollzug der land- und hauswirtschaftlichen Bildung konkretisiert. Im Rahmen einer nächsten Revision im Bereich der kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung wird zu prüfen sein, inwiefern der Regelungsgegenstand dieser Verordnung sinnvollerweise in die kantonale Verordnung über die Berufsbildung vom 11. November 2008 (VBB; BGS 416.112) zu integrieren ist. Dabei wird auch die hier in Anlehnung an die derzeit geltende VBB erfolgte Umschreibung der Schulstrukturen aus der Verordnung zu entfernen sein.

Die neue Verordnung über die land- und hauswirtschaftliche Aus- und Weiterbildung (VLB) wird im Vergleich zur bisherigen Wallierhofverordnung auf das Nötigste reduziert und gestrafft.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Im Folgenden werden die einzelnen Verordnungsbestimmungen erläutert. Auf die einzelnen Paragraphen wird nur soweit eingegangen als diese nicht selbsterklärend sind oder wenn gegenüber der alten Verordnung wesentliche Veränderungen vorgenommen wurden.

§ 1 Zweck

Die Verordnung regelt den Vollzug der land- und hauswirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung. Zuständig ist grundsätzlich das Amt für Landwirtschaft (ALW).

§ 2 Aufgaben

Die kantonale Land- und Hauswirtschaftsschule heisst neu Bildungszentrum Wallierhof (BZ Wallierhof).

§ 3 Organisation

Analog zur Verordnung über die Berufsbildung (VBB) werden die Grundzüge der Organisation des BZ Wallierhof abgebildet. Es werden die fünf Abteilungen genannt, die nach der neuen Struktur das BZ Wallierhof bilden. Es sind dies: landwirtschaftliche Bildung, hauswirtschaftliche Bildung, Weiterbildung und Information, Tagungszentrum/Internat und Gutsbetrieb.

§ 4 Leitende Organe des BZ Wallierhof

Als Organe stehen dem BZ Wallierhof die Direktion, die Geschäftsleitung sowie die Leitungen der Abteilungen vor.

§ 5 Direktion

Dem Direktor oder der Direktorin obliegt die Gesamtverantwortung für das BZ Wallierhof. Er oder sie verfügt über die entsprechenden Entscheidkompetenzen und ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung des Leistungsauftrages und der entsprechenden Produktegruppe im Globalbudget.

§ 6 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung bildet analog der BBZ-Leitung bei den Berufsbildungszentren das operative Führungsorgan des BZ Wallierhof. Sie setzt sich zusammen aus der Direktion und den Leitungen der Abteilungen landwirtschaftliche Bildung, hauswirtschaftliche Bildung, Weiterbildung und Information sowie einer Vertretung der Abteilung Führungsunterstützung im ALW. Ihr obliegt insbesondere die pädagogische, personelle, organisatorische, administrative und finanzielle Führung des BZ Wallierhof. Sie führt die Aus- und Weiterbildungsgänge gemäss Gesetzgebung von Bund und Kanton und gestaltet die Schulentwicklung.

§ 7 Leitungen der Abteilungen

Jede der in § 3 genannten Abteilungen wird von einem Abteilungsleiter bzw. einer Abteilungsleiterin geführt. Gegenüber der Wallierhofverordnung von 1989 wird damit eine klare und transparente Führungsstruktur geschaffen.

§ 8 Aufsichtskommission

Diese wird neu vom zuständigen Departement (Volkswirtschaftsdepartement) eingesetzt.

§ 9 Fachkommission Weiterbildung und Information

Neu wird die Fachkommission Weiterbildung und Information gebildet. Diese neue, vom zuständigen Departement eingesetzte Kommission, wird mit 7 Mitgliedern bestückt und hat beratende Funktion für die Abteilung Weiterbildung und Information. Die Fachkommission ist ein selbständiges Gremium, wird jedoch nur bei Bedarf beratend tätig.

§ 12 Leistungsvereinbarung für berufliche Grundbildung

Diese Leistungsvereinbarung ist im Zusammenhang mit dem neuen Berufsbildungsgesetz zwischen dem Bund und den Kantonen sowie zwischen dem Departement für Bildung und Kultur und dem Volkswirtschaftsdepartement geschlossen worden und bildet die Grundlage für die Durchführung der beruflichen Grundbildung Landwirt im BZ Wallierhof.

§ 15 Projekt- und Studienwochen; Exkursionen und Veranstaltungen
Projekt- und Studienwochen werden als neue Unterrichtsmöglichkeiten in die Verordnung aufgenommen.

§ 16 Internat

Die heute praktizierte Mithilfe der Schüler im Internat wird in Absatz 2 neu ausdrücklich erwähnt.

§ 17 und § 18 Schul- und Hausordnung und Disziplinarrecht

Neu wird lediglich der Grundsatz des Disziplinarrechtes festgehalten. Die Details der Sanktionierungsmöglichkeiten sind in der separaten Disziplinarordnung bzw. der Schul- und Hausordnung zu regeln.

§ 20

Der Titel "Berufliche Grundbildung Landwirt" existierte bei Inkrafttreten der geltenden Wallierhofverordnung im Jahre 1989 noch nicht. § 20 musste als Folge des RRB 2007/843 vom 22. Mai 2001 und der damit zusammenhängenden Leistungsvereinbarung, welche die Eingliederung der landwirtschaftlichen Berufsschule auf den 1. August 2007 in das Bildungszentrum Wallierhof vorschreiben, eingefügt werden. Die Prüfungsleitung obliegt dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen.

§ 21 Höhere Berufsbildung

Diese entspricht § 82 der geltenden Verordnung. Die Bildungstätigkeiten sind gemäss den neuen Strukturen zusammengefasst. Dies ist eine Folge der neuen Grundbildung.

§ 23 und § 24 Hauswirtschaftliche Bildung und Höhere Berufsbildung

Diese Bestimmungen zeigen das Bildungsangebot zur Erlangung des eidgenössisch anerkannten Berufsnachweises als Bäuerin, Haushaltleiterin EFA und dipl. Bäuerin HFP. Zudem sind die Begriffe in Übereinstimmung mit den neuen eidgenössischen Berufsbezeichnungen.

§ 26 Modulangebot

Das Modulangebot hat der eidgenössischen Prüfungsordnung zu entsprechen. Es handelt sich um zwingendes Bundesrecht, welches auf kantonaler Ebene vollzogen wird.

§ 27 Lehrerkonferenz

Diese Bestimmung entspricht § 64 der geltenden Verordnung und ist nicht grundsätzlich neu, sie wurde aber der heutigen Situation angepasst.

§ 29 ff. Allgemeine Bestimmungen zur Abteilung Weiterbildung und Information

Entsprechen den §§ 92 ff. der geltenden Verordnung. Die Namen für die einzelnen Fachbereiche wurden an die bereits verwendeten Bezeichnungen angepasst.

§ 30 Aufgabe

Ist eine Neuformulierung gegenüber § 92 der geltenden Verordnung. Die Aufgaben werden den heutigen Bedürfnissen angepasst.

§ 31 Abteilungsleitung

Entspricht § 97 der geltenden Verordnung.

§ 32 Fachbereichsleitung

Diese Bestimmung wurde neu eingefügt. Die Fachbereichsleitung ist eine neue Funktion innerhalb der Weiterbildung und Information. Die Aufgaben umfassen Koordination, Organisation, definieren von Beratungsschwerpunkten u.ä.

§ 33 Zentralstellenleitung

Die Zentralstellen sind von der Bundesgesetzgebung vorgeschriebene Organe.

§ 34 Beraterkonferenz

Diese Bestimmung entspricht § 100 der geltenden Verordnung. Die Bestimmung wurde indessen differenziert.

§ 35 Aufgaben der Beratungskonferenz

Diese Bestimmung entspricht § 104 der geltenden Verordnung. Die Bestimmung wurde aktualisiert.

§ 37 Tagungszentrum / Internat

In den §§ 18 ff. der geltenden Verordnung ist geregelt, dass die Abteilung Tagungszentrum die Versorgung und Unterkunft sicherstellt. Zuzugabe der Strukturänderung des BZ Wallierhof in ein Tagungszentrum / Internat wird auch diese Bestimmung den aktuellen Tatsachen angepasst. Das Tagungszentrum / Internat umfasst neu die Bereiche Verpflegung, Internat und Infrastruktur.

§ 38

Entspricht § 20 der geltenden Verordnung, wonach der landwirtschaftliche Gutsbetrieb als Schuldemonstrations-, Versuchs-, Lehr- und Prüfungsbetrieb dient.

§ 39

Entspricht inhaltlich § 21 der geltenden Verordnung.

§ 40 und 41 Leitung / Koordination Tagungszentrum / Internat

Die Aufgaben des Internates/Tagungszentrums wurden der neuen Struktur des BZ Wallierhof angepasst. Die neuen Bestimmungen sehen eine differenziertere Regelung der Leitung/Koordination des Internates/Tagungszentrums vor.

§ 42 Gutsbetrieb

Ist gegenüber dem heute geltenden § 20 ausführlicher und entspricht der neuen Struktur des BZ Wallierhof.

§ 44 Kosten Tagungszentrum/Internat

Entspricht § 29 der geltenden Verordnung. Mit Absatz 2, in welchem bestimmt wird, dass externen Nutzenden marktgerechte Preise in Rechnung zu stellen sind, wird der in § 31 Abs.1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1) festgehaltene Grundsatz umgesetzt.

III.

Mit Inkrafttreten der Verordnung über das BZ Wallierhof muss die Verordnung über die kantonale Hauswirtschaftsschule und den land- und hauswirtschaftlichen Beratungsdienst Wallierhof (Wallierhofverordnung) vom 19. Dezember 1989 aufgehoben werden.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilagen

Verordnungstext
Leistungsvereinbarung

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Landwirtschaft (6)
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Amt für Finanzen
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentdienste
Staatskanzlei (3; Eng, Stu, Rol: Einspruchsverfahren)
GS, BGS

Veto Nr. 312 Ablauf der Einspruchsfrist: 18. November 2013.

Verteiler Verordnung

Amt für Landwirtschaft (200)